

Übung im Zivilrecht für Anfänger  
Übungsstunde am 15.04.2008

## 1. Besprechungsfall

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

## Übung für Anfänger (2)

### Fall

Der 17-jährige M möchte sich eine Spielkonsole des Typs „Betterplay 8000“ kaufen. Da es sich um ein relativ teures Gerät handelt, will M den Kaufpreis von € 1.500,- in zwanzig Raten von jeweils € 75,- bezahlen. Die Eltern des M sind mit dem Geschäft einverstanden. Damit M im Laden keine Schwierigkeiten hat, teilen seine Eltern ihr Einverständnis mit dem Kauf einer Spielkonsole „Betterplay 8000“ telefonisch dem Händler H mit, bei dem M das Gerät erwerben will. Die Eltern gehen dabei davon aus, dass das Gerät nicht zur Abspielung von DVD-Filmen geeignet ist. Denn sie wollen nicht, dass M unkontrollierten Zugang zu womöglich für ihn nicht geeigneten Filmen hat. Daher haben sie ihrem Sohn auch ausdrücklich untersagt, von seinem Taschengeld DVDs zu erwerben.

Im Laden von Händler H erfährt M, dass die Konsole tatsächlich auch als DVD-Player eingesetzt werden kann. Gleichwohl schließt er das Geschäft ab. Von seinem Taschengeld für den laufenden Monat (€ 75,-) zahlt M die erste Rate. Über die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen, wird M ordnungsgemäß belehrt. Zusätzlich zu der Konsole kauft M von € 20,-, die ihm seine Großmutter zum Geburtstag geschickt hat, den Film „Albtraum in der Ulmenstraße“ (freigegeben ab 16 Jahren). Das von M gezahlte Geld legt H in seine Kasse ein, wo es sich mit anderen Geldscheinen und Münzen vermischt.

Als die Eltern des M diesen drei Wochen später mit Freunden bei einem Videoabend erwischen, verlangen sie im Namen des M von H die Rückzahlung von Euro 95,- gegen Rückgabe der Konsole und der DVD. Zu Recht?

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

## Übung für Anfänger (2)

### Vorüberlegung

- Die Minderjährigkeit des M kann sich jeweils auf das dingliche Geschäft (Übereignung des Geldes) und das schuldrechtliche Geschäft (Kaufvertrag) auswirken.
  - Nichtigkeit des dinglichen Geschäfts kann zu Ansprüchen aus § 985 BGB führen.
  - Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts führt zu Ansprüchen aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
- Laut Sachverhalt sind Ansprüche aus § 985 BGB jedenfalls ausgeschlossen, da M sein Eigentum nach § 948 BGB verliert.
  - Daher werden im folgenden nur Ansprüche aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB geprüft.
  - Grundsätzlich müssen in schriftlichen Arbeiten Ansprüche aus § 985 BGB vor Ansprüchen aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB geprüft werden!

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

## Übung für Anfänger (2)

### Anspruch wegen der DVD

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

- Etwas erlangt? +, Besitz und Eigentum an € 20,-.
- Durch Leistung des M? +
- Ohne Rechtsgrund?
  - Rechtsgrund: Kaufvertrag
  - Problem: Wirksamkeit des Kaufvertrages trotz Minderjährigkeit des M.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

## Übung für Anfänger (2)

### Die Wirksamkeit des Kaufvertrages

- Einwilligung erforderlich?
  - Kaufvertrag bringt nicht lediglich rechtlichen Vorteil.
  - Geltung ohne Einwilligung nach § 110 BGB?
  - Problem: Erwerb von DVDs war M ausdrücklich untersagt → kann die Geltung von § 110 BGB eingeschränkt werden?
  - Geld kann auch nur zu einem bestimmten Zweck überlassen werden.
  - Der „bestimmte Zweck“ kann auch negativ bestimmt werden („Geld darf für alles aber nicht für DVDs ausgegeben werden“).
  - Trotz § 110 BGB war eine Einwilligung nötig!

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

## Übung für Anfänger (2)

### Anspruch des M gegen H wegen der Konsole

Anspruchsgrundlage § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

- Etwas erlangt: Besitz und Eigentum an € 75,-.
- Durch Leistung des M?
- Ohne Rechtsgrund?
  - Kaufvertrag zwischen H und M
  - Problem: Wirksamkeit des Kaufvertrages trotz Minderjährigkeit des M.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

### Übung für Anfänger (2)

#### Die Wirksamkeit des Kaufvertrages

- Einwilligung erforderlich?
  - Geschäft ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.
  - Keine Ausnahme nach § 110 BGB, da es sich um ein Ratengeschäft handelt!
- Einwilligung wurde H gegenüber erklärt.
- Problem: Irrtum der Eltern
  - Anfechtung der Einwilligung?
  - Einwilligung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das grundsätzlich der Anfechtung unterliegt.
  - Gibt es einen einschlägigen Anfechtungsgrund?

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

### Übung für Anfänger (2)

#### Die Anfechtung der Einwilligung (I)

- Keine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB.
- Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB?
  - Voraussetzung: Irrtum über eine Eigenschaft der Person oder Sache.
  - Rechtsnatur der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB ist streitig.
  - H. M.: Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum.
  - Gegenmeinung: Rechtsgeschäftlicher Irrtum.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

### Übung für Anfänger (2)

#### Die Anfechtung der Einwilligung (II)

Argumentation zur hM:  
Die fragliche Eigenschaft (Fähigkeit, DVDs abzuspielen, haftet nicht unmittelbar dem Objekt des Rechtsgeschäfts an.

Argumentation zur Gegenmeinung:  
Das Rechtsgeschäft „Einwilligung“ bezog sich nicht auf die Fähigkeit zum Abspielen von DVDs, weil die Eltern des M davon nichts gesagt haben.

**Nach beiden Auffassungen ist die Einwilligung mE nicht anfechtbar!**

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

### Übung für Anfänger (2)

#### Anfechtung des Kaufvertrages

- Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB?
  - Da M selbst den Vertrag abgeschlossen hat, kommt es auf den Kenntnisstand des M an. M irrte nicht.
  - Vgl. auch § 166 Abs. 1 BGB!

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

### Übung für Anfänger (2)

#### Ergebnis

- Kaufvertrag bleibt wirksam.
- Leistung des M erfolgte mit Rechtsgrund!
- Kein Anspruch des M gegen H wegen der Konsole.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

### Übung für Anfänger (2)

#### Abwandlungen

Ändert sich das Ergebnis, wenn

- a) die Eltern des M auf dessen Bitten die Spielkonsole gekauft haben, ohne zu bemerken, dass das Gerät auch DVDs abspielen kann.
- b) die Eltern ihre Einwilligung nur erteilt haben, weil M ihnen gegenüber bewusst wahrheitswidrig behauptet hat, die Konsole könne keine DVDs abspielen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

12

## Übung für Anfänger (2)

**Abwandlung a)**

Anspruch M→H aus § 812 Abs. 1 S. 1

1. Alt BGB:

- Rechtsgrundlosigkeit der Leistung?
  - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB:
    - Es kommt auf Kenntnis der Eltern an, § 166 Abs. 1 BGB.
    - Aber: Ist § 119 Abs. 2 BGB anwendbar?

Prof. Dr. Th. Rüfner

13

## Übung für Anfänger (2)

**Das Verhältnis von § 119 Abs. 2 BGB zum Mängelgewährleistungsrecht**

- Für Abweichungen der Beschaffenheit der Kaufsache von den Erwartungen des Käufers gelten allein die §§ 434 ff. BGB.
- § 119 Abs. 2 BGB ist auch dann nicht anwendbar, wenn im Einzelfall kein Sachmangel vorliegt.
  - Nach der Lehre vom rechtsgeschäftlichen Irrtum ist § 119 Abs. 2 BGB ohnehin nicht einschlägig, weil die Eltern die Fähigkeit der Konsole zum Abspielen von DVDs nicht zum Gegenstand des Vertrages gemacht haben.

Prof. Dr. Th. Rüfner

14

## Übung für Anfänger (2)

**Abwandlung b)**

Anspruch M→H aus § 812 Abs. 1 S. 1

1. Alt BGB:

- Rechtsgrundlosigkeit der Leistung?
  - Anfechtung nach § 123 BGB:
    - Täuschung der Eltern durch M? +
    - Arglist des M? +
    - Zurechnung des Verhaltens von M an H?

Prof. Dr. Th. Rüfner

15

## Übung für Anfänger (2)

**Die Zurechnung des Verhaltens des M an H**

- M ist nicht Vertreter oder Abschlussgehilfe des H.
  - M ist „Dritter“ iSv § 123 Abs. 2 BGB.
- H wusste von der Handlung des M nichts und musste auch nicht davon wissen.
  - Anfechtung nicht möglich.

Prof. Dr. Th. Rüfner

16

## Übung für Anfänger (2)

**Gesamtergebnis**

- Sowohl im Ausgangsfall als auch in beiden Abwandlungen kann M die Rückzahlung der € 75,- nicht verlangen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

17

Übung im Zivilrecht für Anfänger  
Übungsstunde am 22.04.2008

**2. Besprechungsfall**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>